INFO 10/2026

SHK

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern

Pfälzer-Wald-Str. 32
81539 München

Tel. (0 89) 54 61 57-0
Fax (0 89) 54 61 57 59

info@haustechnikbayern.de
https://haustechnikbayern.de



Teilnehmer der Tagung 2026

Werkstattlehrertagung 2026 bot ein buntes Programm

Die Fortbildungsveranstaltung für Ausbilderinnen und Ausbilder an überbetrieblichen Ausbildungsstätten im Bereich SHK, welches traditionell in Würzburg stattfand, bot auch in der diesjährigen Ausführung ein buntes, informatives und nutzbringendes Programm für die Teilnehmenden an. Die Ausbildertagung bringt jedes Jahr diejenigen zusammen, die täglich dafür sorgen, dass der Branchennachwuchs fachlich wie persönlich gut vorbereitet in die SHK-Praxis startet. Im Mittelpunkt standen unter anderem Wissenswertes zu den Themen Trinkwassergüte in Gebäuden, Schallschutz und Abwasser, Themen um die Wärmepumpe, Smart Home im SHK-Bereich sowie die Zukunftsthemen Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Lehrlingsausbildung sowie ein Ausblick auf die Nutzung von Wasserstoff. Abgerundet wurde das nutzbringende Programm durch die Besichtigung des Heizkraftwerks an der Friedensbrücke in Würzburg, wo Einblicke in die städtische Wärmeversorgung anschaulich erläutert wurden sowie ein Besuch bei der Firma Systemair GmbH, in der eine Wehrwerksbesichtigung mit Fachvorträgen angeboten wurde.

Die Eröffnung der viertägigen Tagung nahmen der Obermeister der Innung SHK Würzburg, Werner Rath, sowie Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Schwarz vom Fachverband gemeinsam vor und führten in das Programm der Woche ein. Aufgrund der hohen Zufriedenheit der Teilnehmenden mit der Seminarwoche wurde bereits der Termin für die nächstjährige Ausbildertagung festgelegt: 20. - 23.09.2027, wiederum in Würzburg.



(v. li.) Obermeister W. Rath und HGF Dr. W. Schwarz im Austausch mit dem Referenten Dr. P. Arens

Bilder: Fachverband SHK Bayern

TOP-THEMEN

- Kein Arbeitslohn: Abschiedsfeier des Arbeitgebers
- Kein Anscheinsbeweis des Zugangs bei Einwurf-Einschreiben
- ZVSHK: Neuer Online-Rechner zur BEG-Förderung
- Aktualisierter BAFA-Förderkompass erschienen
- BEG-EM: Konkretisierung zum Kombinationsverbot
- Der Auftraggeber muss übertriebenen Stundenlohnaufwand beweisen!
- Führerschein weg – Job weg? Wenn der Fahrerlaubnisentzug zur rechtmäßigen Kündigung führt
- Für die Abnahmereife eines Bauwerks kommt es (hier) nicht auf den Abbau des Gerüsts an!
- KI am Telefon – Neue Pflichten für Betriebe
- AGG (Allgemeines Gleichstellungsgesetz) – Risiken bei Absagen
- Seminarangebot - Aus- und Fortbildung
- Die Förderungsgesellschaft bietet an

Kein Arbeitslohn: Abschiedsfeier des Arbeitgebers

Trägt der Arbeitgeber die Kosten für einen Empfang anlässlich der Verabschiedung seines Arbeitnehmers in den Ruhestand, führen diese Kosten bei dem Ausscheidenden nicht zu Arbeitslohn, wenn es sich bei der Veranstaltung um ein Fest des Arbeitgebers handelt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt

Ein Geldinstitut veranstaltete 2019 einen Empfang in seinen Geschäftsräumen, um den Vorstandsvorsitzenden zu verabschieden und seinen Nachfolger vorzustellen.
Für die Organisation und die Umsetzung der Veranstaltung war ein Organisationsgremium (vor allem unter der Leitung einer Mitarbeiterin aus dem Personalbereich) zuständig. Die Gästeliste wurde nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten festgelegt. Unter den rund 300 geladenen Gästen befanden sich frühere und jetzige Vorstandsmitglieder der Bank, ausgewählte Mitarbeiter, der Verwaltungsrat, Angehörige des öffentlichen Lebens aus Politik, Verwaltung sowie bedeutenden Unternehmen und Institutionen aus der Region. Weiter waren Vertreter von Banken und Sparkassen, von Verbänden, Kammern und kulturellen Einrichtungen sowie Pressevertreter anwesend. Außerdem waren acht Familienangehörige des scheidenden Vorstandsvorsitzenden eingeladen. Die Kosten für den Empfang trug die Bank.
Das Finanzamt war der Ansicht, dass es sich bei dem Empfang nicht um eine Betriebsveranstaltung gehandelt habe, da nicht alle Arbeitnehmer der Bank eingeladen waren. Die Kosten seien dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden daher als Arbeitslohn zuzurechnen. Das Finanzamt nahm die Bank für die hierauf entfallende Lohnsteuer in Haftung. Dabei berief es sich auf die Lohnsteuerrichtlinien, wonach übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass der Verabschiedung eines Arbeitnehmers Arbeitslohn darstellen, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers 110 EUR pro Gast überschreiten.
Das Finanzgericht Niedersachsen und der Bundesfinanzhof beurteilten den Fall allerdings anders.
Finanziert der Arbeitgeber eine Feierlichkeit, liegt Arbeitslohn nur vor, wenn es sich um eine private Feier des Arbeitnehmers handelt, nicht aber, wenn die Gäste anlässlich eines Festes des Arbeitgebers bewirtet werden. Ob es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder ein solches des Arbeitnehmers handelt, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Dabei ist neben dem Anlass der Feierlichkeit auch von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, wer eingeladen ist, wo gefeiert wird und welchen Charakter das Fest hat (betrieblich oder privat).
Beachten Sie: Diese Grundsätze hatte der Bundesfinanzhof bereits vor über 20 Jahren zur Geburtstagsfeier eines Vorstandsmitglieds einer Genossenschaftsbank aufgestellt und sie nun auf den Fall der Verabschiedung des Vorstandsvorsitzenden in den Ruhestand übertragen.
Die Verabschiedung hat ganz überwiegend beruflichen Charakter. Sie stellt den letzten Akt im aktiven Dienst des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber dar und ist folglich (noch) Teil der Berufstätigkeit. Mit der Verabschiedung des scheidenden Vorstandsvorsitzenden ging zudem die Amtseinführung seines Nachfolgers einher. Die Bank selbst trat als Gastgeberin des Empfangs auf und bestimmte die Gästeliste. Der Empfang fand in den Räumlichkeiten der Bank statt.
Der Bundesfinanzhof hat außerdem geklärt, dass (entgegen der Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen) auch die auf den Vorstandsvorsitzenden selbst und seine Familienangehörigen entfallenden Kosten kein Arbeitslohn sind, wenn die Teilnahme der Familienangehörigen (wie im Streitfall) gesellschaftsüblich ist.
Merke: Die aktuelle Entscheidung macht Folgendes deutlich: Unternehmen können die Kosten für die Verabschiedung ihrer ausscheidenden Mitarbeiter ohne lohnsteuerliche Nachteile übernehmen, solange die Veranstaltung als betriebliche Feierlichkeit ausgestaltet ist.
BFH-Urteil vom 19.11.2025, Az. VI R 18/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 252714; BFH, PM Nr. 10/26 vom 24.2.2026; entgegen R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR; BFH-Urteil vom 28.1.2003, Az. VI R 48/99

Kein Anscheinsbeweis des Zugangs bei Einwurf-Einschreiben

Die Vorlage des Einlieferungsbelegs und der Reproduktion des Auslieferungsbelegs eines Einwurf-Einschreibens erbringt beim sogenannten Scan-Verfahren der Deutschen Post AG keinen Anscheinsbeweis für die Zustellung der Sendung, weil diese auch bei regelkonformem Vorgehen vom Zusteller durch seine Unterschrift bestätigt und im elektronischen System erfasst wird, bevor sie tatsächlich erfolgt ist. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) nach einem aktuellen Urteil entschieden.
Das BAG befasst sich mit der praktisch sehr relevanten Frage des Zugangs von Arbeitgebererklärungen durch Einwurf-Einschreiben und legt dar, dass das Einwurf-Einschreiben der Deutschen Post AG keineswegs eine rechtssichere Methode darstellt, um Arbeitgebererklärungen, wie zum Beispiel Kündigungen, Weisungen oder eben Einladungsschreiben zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (bEM), rechtssicher zuzustellen.
Das sogenannte Scan-Verfahren der Deutschen Post AG bietet weder den Nachweis noch einen Anscheinsbeweis einer ordnungsgemäßen Zustellung.
Arbeitgeber sind daher leider zukünftig auf die Zustellung durch eigenen Boten oder persönliche Übergabe angewiesen, um einen rechtssicheren Zugang von Arbeitgebererklärungen zu gewährleisten.

Quelle: holzbau report – September/ Oktober 2026

Exklusiv für Mitgliedsbetriebe der
SHK-/OL-Innungsfachbetriebe

BayernAssecuranz
Versicherungsmakler GmbH



Tarif ab dem 01.01.2027

Mit Vollgas Prämien sparen:
Der Kfz-Stückkostentarif für Innungsmitglieder

Ihre Lieferwagen und Pkw sind das Rückgrat Ihres Handwerksbetriebs.
Unser exklusiver Kfz-Stückkostentarif für Handwerker schützt Sie zuverlässig im Schadenfall – leistungsstark und zu besonders attraktiven Konditionen.

SCHUTZ AUF DEN SIE SICH VERLASSEN KÖNNEN - EINFACH UND FAIR!

Ihre Firmenfahrzeuge leisten täglich einen wichtigen Beitrag zum Erfolg Ihres Unternehmens.
Umso wichtiger ist ein Versicherungsschutz, auf den Sie sich jederzeit verlassen können – zuverlässig, transparent und wirtschaftlich kalkulierbar.

Mit unserem Stückkostenmodell behalten Sie Ihre Versicherungsaufwendungen jederzeit vollständig im Blick.

Bereits ab drei ziehenden Fahrzeugen abschließbar – mit klar kalkulierbarer Festprämie.
Die klassische Einstufung in Schadenfreiheitsklassen entfällt vollständig.
Die Prämien gelten bis zu einer Schadenquote von 70 %; erst danach erfolgt eine individuelle Neukalkulation.

Profitieren Sie von:

- Leistungsstarkem Bedingungswerk
- Integriertem Schutzbrief und GAP-Deckung für PKW und Lieferwagen bis 3,5 t
- Absicherung von Brems-, Betriebs-, Bruchschäden
- Eigenschäden ohne örtliche Einschränkung gelten mitversichert
- Elektrofahrzeuge ohne Zuschlag versicherbar
- unbegrenzter Fahrerkreis

IHRE INDIVIDUELLEN ABSICHERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Haftpflichtversicherung: 100 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
  (Versicherungssumme bei Personenschäden maximal 15 Mio. EUR je geschädigter Person)
- Teilkaskoversicherung mit 500 EUR Selbstbeteiligung
- Vollkaskoversicherung mit 500 EUR inkl. Teilkaskoversicherung mit 500 EUR Selbstbeteiligung

NÜRNBERGER VERSICHERUNG

BayernAssecuranz Versicherungsmakler GmbH

SPAREN AUCH SIE MIT VOLLGAS PRÄMIEN!

PKW bis zu einem Neuwert von netto 150.000 EUR  Jahresbruttobeitrag		Lieferwagen  Jahresbruttobeitrag		LKW  Jahresbruttobeitrag		Anhänger  Jahresbruttobeitrag	
Haftpflicht (HV)	571,34 EUR	Haftpflicht (HV)	714,01 EUR	Haftpflicht (HV)	1.049,63 EUR	Haftpflicht (HV)	33,99 EUR
HV inkl. Teilkasko	722,12 EUR	HV inkl. Teilkasko	897,08 EUR	HV inkl. Teilkasko	1.289,88 EUR	HV inkl. Teilkasko	68,00 EUR
HV inkl. Vollkasko	952,00 EUR	HV inkl. Vollkasko	1.190,00 EUR	HV inkl. Vollkasko	1.750,00 EUR		

* Bei den ausgewiesenen Beiträgen handelt es sich um Jahresbruttobeiträge bei einer Gesamtschadenquote von maximal 70 %. Die Versicherung bezieht sich grundsätzlich nur auf Fahrzeuge normaler und durchschnittlicher Bauart sowie Ausstattung bis zu einem Kaufpreis von 150.000 EUR bei PKW, 200.000 EUR bei Nutzfahrzeugen.

ANGEBOTSANFRAGE

Kfz-Stückkostenmodel für Innungsmitglieder

ADRESSDATEN:

Name des Betriebes

Ansprechpartner

Straße

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

ANGABEN ZUM FUHRPARK:

Gewünschter Deckungsumfang	Anzahl der Fahrzeuge							
Haftpflichtversicherung	☐	PKW	☐	Lfw	☐	LKW	☐	Anhänger
Haftpflichtversicherung inkl. Teilkasko mit 500 Euro Selbstbehalt	☐	PKW	☐	Lfw	☐	LKW	☐	Anhänger
Haftpflichtversicherung inkl. Teilkasko mit 500 Euro Selbstbehalt inkl. Vollkasko mit 500 Euro Selbstbehalt	☐	PKW	☐	Lfw	☐	LKW		

DATENSCHUTZHINWEIS

Die von Ihnen übermittelten Daten werden zum Zweck der Kontaktaufnahme und Angebotserstellung im Rahmen der Beratung zur Kfz-Versicherung verarbeitet.
Wir verarbeiten die Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung und im Rahmen der vorvertraglichen Maßnahmen.
Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Hinweise zu den Rechten als betroffene Person erhalten Sie bei Angebotsabgabe bzw. erstmaliger Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Ort, Datum

Unterschrift

BayernAssecuranz Versicherungsmakler GmbH

Bischof-von-Henle-Straße 2 • 93051 Regensburg
Tel.: +49 (0)941 / 38 38 6 00 • info@bayernassecuranz.de • Fax: +49 (0)941 / 38 38 6 29
www.bayernassecuranz.de

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern
Pfälzer-Wald-Str. 32 | Tel. (0 89) 54 61 57-0 | info@haustechnikbayern.de
81539 München | Fax (0 89) 54 61 57 29 | https://haustechnikbayern.de

ZVSHK: Neuer Online-Rechner zur BEG-Förderung

Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) gelten seit dem 21. Juli 2026 geänderte Förderbedingungen. Der Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) hat dazu einen Online-Rechner veröffentlicht, mit dem sich die mögliche Förderung für einen Heizungstausch ermitteln lässt. Ebenso wird die steuerliche Förderung nach § 35c Einkommensteuergesetz als alternative Möglichkeit ausgewiesen.
Mit dem neuen Informationsangebot will der ZVSHK dazu beitragen, Fördertatbestände schneller einzuordnen, Beratungsprozesse in den Betrieben zu erleichtern und die Kommunikation gegenüber Kunden zu verbessern.
Die ZVSHK-Informationsseite zur BEG-Förderung mit dem Online-Rechner zur Förderhöhe ist unter dem Link www.zvshk.de/beg zu finden.

Aktualisierter BAFA-Förderkompass erschienen

Das BAFA hat seinen Förderkompass für das Jahr 2026 aktualisiert. Die Publikation biete einen kompakten Überblick über die wichtigsten Förderprogramme, die das BAFA im Auftrag das Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesumweltministeriums umsetzt.
Aufgezeigt werden aktuelle Fördermöglichkeiten in den Bereichen Energie(effizienz) und Wirtschaft. Eine zielgruppenspezifische Gliederung soll die Orientierung erleichtern, ergänzend führen QR-Codes und Webadresse zu weiterführenden Informationen.
Der aktuelle Förderkompass 2026 steht unter bafa.de/foerderkompass zum kostenlosen Download zu Verfügung.

BEG-EM: Konkretisierung zum Kombinationsverbot

Die KfW informiert darüber, dass eine Kombination der Förderung nach BEG EM mit einer Förderung nach BEG WG / NWG und umgekehrt ausgeschlossen ist. Die neue Regelung gilt nur für Anträge, die seit dem Neustart der Förderung zum 21.07.2026 gestellt wurden. Das bedeutet, die Kombination ist nur dann ausgeschlossen, wenn beide Zusagen auf Basis der neuen BEG-Förderrichtlinien (gültig ab 21.07.2026) erteilt wurden. Vorher gestellte Anträge bleiben davon unberührt. Eine Kombination von Zusagen (die auf Basis von vorherigen BEG-Förderrichtlinien erteilt wurden) ist mit einer neuen Zusage weiterhin möglich, wenn dies durch die vorherigen Förderbedingungen zulässig war. Dieses Kombinationsverbot gilt jeweils für 3 Jahre. Das bedeutet, dass Antragstellende, die über die BEG EM zum Beispiel einen Zuschuss für den Heizungstausch erhalten haben, frühestens 3 Jahre nach Abschluss dieses Vorhabens (Einreichung des Verwendungsnachweises) einen Antrag auf Förderung zur Erreichung einer Effizienzhaus- oder Effizienzgebäude-Stufe über die BEG WG bzw. BEG NWG erhalten können. Das gilt auch umgekehrt: Nach einer Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-Sanierung über BEG WG bzw. BEG NWG muss 3 Jahre gewartet werden, bevor eine neue Förderung über die BEG EM beantragt werden kann.
Ein Verzicht auf eine Zusage nach BEG EM bzw. BEG WG / NWG ist nur möglich, solange noch kein Verwendungsnachweis eingereicht wurde. Erst nach Bestätigung des Verzichts durch die KfW bzw. durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann anschließend ohne dreijährige Wartezeit eine Förderung nach BEG WG / NWG bzw. BEG EM beantragt werden.

Pflichten der Eigentümer bei Dacharbeiten

Eigentümer, die Arbeiten am Dach beauftragen, sind verpflichtet, einen sicheren Zugang zum Dach zu ermöglichen, über besondere Gefahren, etwa durch Lichtkuppeln, Dachfenster oder Solaranlagen zu informieren und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen wie Gerüste oder Durchsturzsicherungen zu beauftragen. Darauf weisen die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) und der Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH) hin.
Der aktuelle Flyer „Dacharbeiten beauftragen: Das müssen Eigentümerinnen und Eigentümer wissen“ von BG BAU und ZVDH erläutert die wichtigsten Pflichten und enthält eine Checkliste, mit der sich Dacharbeiten sicher vorbereiten lassen. Der Flyer steht zum kostenfreien PDF-Download über bgbau.de/service bereit.

GModG im Bundesgesetzblatt veröffentlicht: Wesentliche Änderungen gegenüber dem GEG

Mit der Verkündung des GModG im Bundesgesetzblatt am 28.07.2026 wird das Gebäudeenergierecht neu

strukturiert. Die für den Heizungstausch besonders relevanten Regelungen nach Artikel 1 treten am Tag nach der Verkündung (29.07.2026) in Kraft. Für die Betriebe des Installateur- und Heizungsbauer-Handwerks ist maßgeblich, dass die bisherigen zentralen Heizungsanforderungen nach den §§ 71 ff. GEG weitgehend entfallen beziehungsweise durch eine neue Systematik ersetzt werden. Künftig stehen im Bestand insbesondere die §§ 42 bis 46 GModG im Mittelpunkt.

Das GModG bildet den Heizungstausch nicht mehr vorrangig über die bisherige 65-Prozent Erneuerbare-Energien-Pflicht nach § 71 GEG ab. An deren Stelle tritt für bestehende Gebäude ein „technologieoffeneres Modell" mit unterschiedlichen Erfüllungsoptionen und besonderen Anforderungen an einzelne Anlagenarten. Nach § 42 GModG kommen beim Ersatz einer Heizungsanlage insbesondere folgende Optionen in Betracht:

1. Gas-, Heizöl- oder Flüssiggasheizung,
2. elektrische Wärmepumpe,
3. Solarthermie,
4. Biomasse oder Wasserstofflösungen,
5. Wärmepumpen-Hybridheizung,
6. Solarthermie-Hybridheizung,
7. hocheffiziente KWK-Anlage,
8. Stromdirektheizung,
9. Anschluss an ein Wärmenetz sowie
10. andere innovative Heizungslösungen.

Die jeweiligen Einzelanforderungen ergeben sich aus den §§ 43 bis 46 GModG. Der Einbau neuer Gas-, Heizöl- oder Flüssiggasheizungen in bestehenden Gebäuden ist nach der neuen Systematik nicht generell ausgeschlossen. Wird eine solche Anlage nach Inkrafttreten der Neuregelung eingebaut, hat der Gebäudeeigentümer sicherzustellen, dass die mit der Anlage bereitgestellte Wärme ab 2029 schrittweise aus klimaneutralen beziehungsweise erneuerbaren Brennstoffen erzeugt wird.

Die Quote beträgt (Zeitpunkt/Mindestanteil):

ab 1. Januar 2029 10 Prozent
ab 1. Januar 2030 15 Prozent
ab 1. Januar 2035 30 Prozent
ab 1. Januar 2040 60 Prozent

Als Brennstoffe nennt das Gesetz insbesondere Biomethan, Bioöl, biogenes Flüssiggas sowie grünen, blauen, orangenen oder türkisen Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate. Für die Praxis bedeutet dies, dass die technische Zulässigkeit des Einbaus und die spätere Erfüllung der Brennstoffanforderungen getrennt betrachtet und im Beratungsgespräch klar erläutert werden sollten. Relativ spät neu eingefügt wurde im Gesetzgebungsverfahren § 42a GModG. Danach soll die Bundesregierung bis zum 1. Dezember 2026 ein Gesetz zur Einführung einer Grüngas-/ Grünheizölquote vorlegen. Dieses Gesetz soll die Inverkehrbringer von Gas, Öl und Flüssiggas verpflichten, die zur Wärmeversorgung von Gebäuden in Verkehr gebrachten Brennstoffe ab dem Jahr 2045 vollständig auf klimaneutrale Brennstoffe umzustellen. Diese künftige Quote betrifft nicht unmittelbar die handwerkliche Ausführung, ist aber für Beratung, Kundeninformation und Investitionsentscheidungen relevant. Betriebe sollten bei fossilen Heizungslösungen darauf hinweisen, dass die Wirtschaftlichkeit künftig wesentlich von Verfügbarkeit, Preisentwicklung und Nachweisfähigkeit geeigneter Brennstoffe abhängen kann. Der ZVSHK arbeitet daran, ein entsprechendes Beratungsdokument zur Verfügung stellen zu können.

Alternativ zur Quotenregelung sieht § 43 Abs. 3 GModG vor, dass die Pflicht bei Gas-, Heizöl- oder Flüssiggasheizungen auch durch Solarthermie erfüllt beziehungsweise unterstützt werden kann. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2034 gelten pauschale Mindestflächen:

- Wohngebäude mit höchstens zwei Wohnungen: mindestens 0,04 Quadratmeter Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche,
- Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen: mindestens 0,03 Quadratmeter Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche.

Darüber hinaus kann eine raumlufttechnische Anlage mit Wärmerückgewinnung angerechnet werden, wenn unter anderem ein Wärmerückgewinnungsgrad von mindestens 73 Prozent, eine Leistungszahl von mindestens 10 und eine Versorgung der gesamten Gebäudefläche erreicht werden. Hybridheizungen werden ausdrücklich geregelt. Bei Wärmepumpen-Hybridheizungen gelten konkrete Anforderungen an das Verhältnis der Wärmepumpenleistung zur Leistung des Spitzenlasterzeugers (§ 43 Abs. 5 GModG). Auch Solarthermie und raumlufttechnische Anlagen mit Wärmerückgewinnung können unter den gesetzlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Anforderungen beitragen (§ 43 Abs. 3, 4). Biomasse bleibt als Option erhalten (§ 45), wird jedoch in die neue Systematik eingebunden. Stromdirektheizungen dürfen in bestehenden Wohngebäuden grundsätzlich nur unter besonderen Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz eingebaut werden (§ 46); für bestimmte selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser sowie beim Austausch bestehender Einzelraum-Stromdirektheizungen gelten Ausnahmen.

Zusätzlich wird die Gebäudeautomation für Nichtwohngebäude deutlich relevanter (§ 56). Nichtwohngebäude mit einer maßgeblichen Anlagen-Nennleistung von mehr als 70 Kilowatt müssen bis zum 31. Dezember 2029 unter den gesetzlichen Voraussetzungen mit einem System für Gebäudeautomatisierung und Gebäudesteuerung ausgerüstet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Für die Praxis ist entscheidend: Neue Gas-, Heizöl- und Flüssiggasheizungen bleiben im Bestand möglich, unterliegen aber künftig ansteigenden Anforderungen an klimaneutrale beziehungsweise erneuerbare Brennstoffe mit den damit verbundenen Kostenrisiken.

INFO 10/2026
RECHT

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern
Pfälzer-Wald-Str. 32 | Tel. (0 89) 54 61 57-0 | info@haustechnikbayern.de
81539 München | Fax (0 89) 54 61 57 29 | https://haustechnikbayern.de

Der Auftraggeber muss übertriebenen Stundenlohnaufwand beweisen!

Wer im Streit um Stundenlohnabrechnungen behauptet, der Handwerker habe zu viel Zeit abgerechnet, muss das auch beweisen – und das kann teuer werden. Ein Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg zeigt, wie schwierig sich Auftraggeber tun, wenn sie sich gegen eine Stundenlohnrechnung wehren wollen.

Der Fall

Ein Handwerksbetrieb hatte Trocknungs- und Sanierungsarbeiten durchgeführt, die überwiegend nach Stundenaufwand abgerechnet werden sollten. Der Vertrag wurde vorzeitig beendet, und der Betrieb verlangte vom Auftraggeber die restliche Vergütung. Streitpunkt war: Wie viel Arbeit wurde tatsächlich geleistet, und war diese Arbeit überhaupt notwendig? Der Auftraggeber warf dem Betrieb vor, überflüssige Arbeiten ausgeführt und dadurch zu viele Stunden abgerechnet zu haben.
Das Landgericht hatte dem Handwerksbetrieb nach einer Beweisaufnahme rund 21.000 Euro zugesprochen. Der Auftraggeber ging dagegen in Berufung.

Die Entscheidung des Gerichts

Das Oberlandesgericht Brandenburg gab dem Auftraggeber nur teilweise recht: Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens reduzierte sich der Vergütungsanspruch des Handwerksbetriebs auf knapp 15.900 Euro. Die Berufung hatte damit überwiegend keinen Erfolg.
Wichtig für die Begründung war ein rechtlicher Grundsatz: Wenn ein Auftraggeber Stundenlohnzettel unterschreibt, gilt das grundsätzlich als eine Art Bestätigung der darin aufgeführten Arbeitsstunden – Juristen nennen das ein „deklaratorisches Schuldanerkenntnis". Das bedeutet aber nicht, dass der Auftraggeber später gar nichts mehr einwenden kann. Er darf durchaus behaupten, dass bestimmte Arbeiten unnötig waren und der Handwerksbetrieb damit gegen seine Pflicht zu wirtschaftlichem Arbeiten verstoßen hat (§§ 631, 633 BGB). Entscheidend ist aber: Wer diesen Einwand erhebt, muss ihn auch beweisen können. Das Gericht stellte klar, dass ein solcher Einwand einen eigenständigen Schadensersatzanspruch darstellt (§ 280 BGB), für dessen Voraussetzungen der Auftraggeber die Darlegungs- und Beweislast trägt – nach den allgemeinen Beweisregeln der Zivilprozessordnung (§ 286 ZPO). Genau daran scheiterte der Auftraggeber in diesem Fall: Der gerichtlich bestellte Sachverständige konnte die Vorwürfe der Unwirtschaftlichkeit größtenteils nicht bestätigen. Eine vollständige Klärung aller offenen Fragen hätte weitere aufwendige Untersuchungen erfordert – mit Kosten von über 63.000 Euro. Das stand in keinem vernünftigen Verhältnis zum Streitwert, weshalb sowohl das Gericht als auch beide Parteien einvernehmlich davon absahen.

Warum das wichtig ist

Diese Entscheidung macht deutlich, wie riskant es für Auftraggeber sein kann, sich gegen Stundenlohnabrechnungen zu wehren, ohne handfeste Beweise zu haben. Zwar hat der Handwerksbetrieb eine vertragliche Nebenpflicht, wirtschaftlich zu arbeiten und nicht unnötig Stunden anzuhäufen. Doch ein Verstoß dagegen mindert die Vergütung nicht automatisch – der Auftraggeber muss aktiv nachweisen, dass zu viel oder unnötig gearbeitet wurde.
Das Gericht wies zudem darauf hin, dass der Handwerksbetrieb in bestimmten Fällen eine sogenannte sekundäre Darlegungslast trifft: Kann der Auftraggeber die erbrachten Leistungen nicht nachvollziehen, muss der Unternehmer genauer erklären, was konkret gemacht wurde – damit der Auftraggeber die Wirtschaftlichkeit überhaupt beurteilen kann.
Für die Praxis bedeutet das: Wer als Auftraggeber den Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit erheben will, sollte vorher genau abwägen, ob sich der oft hohe Beweisaufwand – etwa durch teure Sachverständigengutachten – überhaupt lohnt.

Führerschein weg – Job weg? Wenn der Fahrerlaubnisentzug zur rechtmäßigen Kündigung führt

Ein Außendienstmitarbeiter verlor seinen Führerschein für ein Jahr – und in der Folge auch seinen Job. Das Arbeitsgericht Nordhausen musste entscheiden, ob diese Kündigung rechtmäßig war, und kam zu einem eindeutigen Ergebnis: Ja, sie war es.

Der Fall

Der Kläger arbeitete seit 2018 als sogenannter „Travelling Merchandiser" – also als reisender Mitarbeiter, der verschiedene Einzelhandelsgeschäfte besucht, um dort

Waren zu präsentieren und zu betreuen. Diese Tätigkeit machte 100 Prozent seiner Arbeitszeit aus, und ohne Auto war sie schlicht nicht durchführbar: Die Geschäfte waren mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar. Als dem Mitarbeiter die Fahrerlaubnis für ein Jahr entzogen wurde, kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis. Der Mitarbeiter wehrte sich dagegen mit einer Kündigungsschutzklage.

Warum die Kündigung wirksam war

Das Gericht stützte seine Entscheidung auf das Kündigungsschutzgesetz (KSchG), das grundsätzlich Kündigungen nur erlaubt, wenn sie sozial gerechtfertigt sind – etwa aus Gründen, die in der Person des Arbeitnehmers liegen (§ 1 Abs. 1, Abs. 2 KSchG). Genau ein solcher personenbedingter Grund lag hier vor.
Entscheidend war: Das Fahren eines Fahrzeugs stellte eine wesentliche Verpflichtung aus dem Arbeitsvertrag dar, und der einjährige Entzug der Fahrerlaubnis war lang genug, um als schwerwiegend zu gelten. Nach der Rechtsprechung, auf die sich das Gericht bezog, ist die Grenze der Erheblichkeit bei einem Fahrerlaubnisentzug von 9 bis 12 Monaten überschritten. Da der Kläger seine Kernaufgabe – das Bereisen der Kunden – ohne Führerschein schlicht nicht mehr erfüllen konnte, war der Kündigungsgrund gegeben.

Gab es mildere Alternativen?

Das Gericht prüfte gründlich, ob es andere, weniger einschneidende Lösungen gegeben hätte – etwa dass der Vater des Klägers oder ein Bekannter als Fahrer einspringen. Das lehnte das Gericht ab: Der Dienstwagen durfte laut Dienstwagenregelung nur vom Arbeitnehmer selbst genutzt werden, und ein Arbeitsverhältnis ist grundsätzlich höchstpersönlicher Natur – der Arbeitnehmer darf seine Aufgaben nicht einfach an Dritte weiterreichen. Auch ein Arbeitsplatz im Innendienst kam nicht infrage, da im Unternehmen keine passende freie Stelle vorhanden war und die Entfernung zwischen Wohnort und Firmensitz (rund 350 km) ohnehin unzumutbar gewesen wäre.
Schließlich fiel auch die abschließende Interessenabwägung zulasten des Klägers aus: Er war mit seinem Alter noch gut vermittelbar am Arbeitsmarkt, machte aber keine Angaben zu den Umständen des Führerscheinentzugs – sodass das Gericht nicht von einem fehlenden Verschulden seinerseits ausgehen konnte.

Für die Abnahmereife eines Bauwerks kommt es (hier) nicht auf den Abbau des Gerüsts an!

Wann beginnt bei einem Bauvertrag eigentlich die Verjährungsfrist für Mängel – erst wenn wirklich alles, bis zum letzten Gerüstteil, abgebaut ist? Ein aktuelles Urteil des Oberlandesgerichts Celle zeigt: Nicht unbedingt.

Der Fall

Ein Hausbesitzer beauftragte einen Dachdeckerbetrieb mit der Sanierung seines Dachs. Zum Auftrag gehörte auch, ein Gerüst aufzustellen und später wieder abzubauen. Nachdem die Dachdeckerarbeiten fertig waren, trafen sich beide Seiten vor Ort. Der Chef der Dachdeckerfirma erstellte dabei ein Protokoll, in dem festgehalten wurde, dass keine Mängel vorliegen – eine sogenannte Abnahme.
Das Gerüst blieb allerdings stehen, weil der Hausbesitzer es noch für andere Handwerker brauchte, die ebenfalls am Haus arbeiteten. Für diese zusätzliche Standzeit stellte die Dachdeckerfirma eine separate Rechnung, die auch bezahlt wurde. Erst deutlich später wurde das Gerüst abgebaut.
Jahre danach traten Mängel am Dach auf. Der Hausbesitzer wollte daraufhin vom Dachdecker und vom Architekten gemeinsam rund 38.200 Euro für die Mängelbeseitigung sowie zusätzlich etwa 13.900 Euro Schadensersatz.

Die Entscheidung des Gerichts

Das Oberlandesgericht Celle wies die Klage gegen den Dachdecker ab – die Ansprüche waren bereits verjährt. Der Grund liegt im deutschen Baurecht: Für Mängel an einem Bauwerk gilt eine fünfjährige Verjährungsfrist, die mit der sogenannten „Abnahme" des Werks beginnt (§ 634a Abs. 1 Satz 2 BGB). Die Abnahme ist der Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber die Bauleistung als im Wesentlichen vertragsgemäß akzeptiert.
Das Gericht sah diese Abnahme bereits im Ortstermin mit dem Protokoll als gegeben an – spätestens aber drei Monate später, weil der Hausbesitzer genug Zeit gehabt hätte, die Arbeiten zu prüfen, und sich aus dem Verhalten der Dachdeckerfirma ergab, dass sie von einer abgeschlossenen, akzeptierten Leistung ausging. Man spricht hier von einer „stillschweigenden" oder „konkludenten" Abnahme, die auch ohne ausdrückliche Erklärung eintreten kann.
Entscheidend war die Frage, ob es für den Beginn dieser Frist auch auf den späteren Abbau des Gerüsts ankam. Das Gericht verneinte dies klar: Zwar gehörte der Gerüstabbau ursprünglich zum Dachdeckerauftrag. Doch weil die verlängerte Standzeit gesondert vereinbart und separat bezahlt wurde, entstand dadurch ein eigenständiger, neuer Vertrag – unabhängig von den eigentlichen Dachdeckerarbeiten. Dieser Zusatzvertrag betraf nur noch die Bereitstellung des Gerüsts für andere Gewerke und dessen späteren Abbau, hatte aber nichts mehr mit der Gewährleistung für die Dacharbeiten zu tun. Er konnte den Beginn der Verjährungsfrist deshalb nicht hinausschieben.

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern
Pfälzer-Wald-Str. 32
81539 München
Tel. (0 89) 54 61 57-0
Fax (0 89) 54 61 57 59
info@haustechnikbayern.de
https://haustechnikbayern.de

KI am Telefon – Neue Pflichten für Betriebe

Mit dem neuen EU AI Act soll mehr Transparenz beim Einsatz von KI erreicht werden.
Der Einsatz von KI-Programmen beim Management von eingehenden Telefonanrufen nimmt immer mehr zu. Seit Anfang August gibt es die Pflicht, dass der Anrufer erfährt, dass er mit einer künstlichen Intelligenz spricht.



Die neue Transparenzpflicht

Sie gilt seit Anfang August und Betriebe, die diese Anwendung einsetzen möchten, sollten noch vor der Anschaffung prüfen, ob diese Pflicht erfüllt wird.
Es ist einfach: Tritt ein KI-System mit einem Menschen in eine Kommunikation ein, muss es so gestaltet sein, dass die Person erkennt, dass sie gerade mit einer KI spricht. Der Mensch muss erfahren, dass er gerade nicht mit einem echten Menschen spricht.

Wer ist davon betroffen?

Diese Pflicht muss von zwei Seiten erfüllt werden. Der Hersteller des Systems muss dafür Sorge tragen, dass die KI sich zu erkennen geben kann. Aber auch die Betriebe, die es einsetzen und das bedeutet, sie müssen sicherstellen, dass die Anrufer auch informiert werden.
In diesem Zusammen ist es auch wichtig zu wissen, dass die Transparenzpflicht nicht am Telefonhörer endet. Wenn die Kommunikation auch den Einsatz eines Chat-Bots umfasst und dieser Texte generiert, um Anfragen zu beantworten, muss auch das kenntlich gemacht werden. Darum muss immer angegeben werden, egal ob in der mündlichen oder schriftlichen Kommunikation, dass eine Künstliche Intelligenz im Einsatz ist.

Betriebe müssen folgendes tun

Die Umsetzung von vier Punkten ist eigentlich nicht kompliziert.
Gleich zu Beginn des Gesprächs sollte sich die KI freundlich und in klarer Sprache zu erkennen geben. Der Hinweis muss hörbar erfolgen und darf sich nicht im Kleingedruckten verstecken.
Der Hinweis sollte im besten Fall die Gesprächsführung nicht beeinträchtigen. Er kann beiläufig erfolgen, dann kann es mit dem eigentlichen Anliegen weitergehen.
Die Transparenzpflicht steht neben dem geltenden Datenschutzbestimmungen der DSGVO. Verwender eines KI-Telefonassistenten sollte darauf achten, dass der Standort des Servers sich in Europa befindet, ein Auftragsverarbeitungsvertrag besteht und ein bewusstes Aufzeichnen der geführten Gespräche besteht. Datenschutz und KI-Transparenz bilden dann einen rechtssicheren Rahmen.
Wenn es zu einem Ausfall oder Notfall kommt, muss die KI klar sein, wie diese einen Notfall erkennt und an den Bereitschaftsdienst weiterleitet. Dies ist nicht gesetzlich geregelt, entscheidet aber als Qualitätsmerkmal über die Akzeptanz.



Verstöße kosten Geld

Die EU hat bei Verstößen gegen die Transparenz Bußgelder von bis zu 15 Mio. Euro oder 3 % des weltweiten Umsatzes festgelegt. Diese Regelung zielt auf weltweit agierende Unternehmen ab, für kleine und mittlere Unternehmen gilt ausdrücklich der jeweils niedrigere Betrag. Auch mit Blick auf das Image sollte man mit dem Einsatz der KI von Anfang an ehrlich umgehen. Hier lohnt es sich als Auftraggeber für solch ein System vorher sachkundigen Rat einzuholen und somit möglichen Ärger zu vermeiden.

Die Erreichbarkeit zählt

Manchmal hört man die Befürchtung, dass die Akzeptanz der Leistung abnimmt, wenn die Verwendung der KI „auffliegt". Diese Sorge ist aber unbegründet, da es eben nicht darum geht einen Anrufer oder Anruferin zu täuschen.
Genau das Gegenteil ist richtig. Wer gleich am Telefon erkennen lässt, dass das Gespräch mit einer KI geführt wird, gewinnt sofort Vertrauen. Die Akzeptanz von KI am Telefon steigt ohnehin. Anrufer formulieren ihr Anliegen dann gleich klarer und auch deutlicher, wenn klar wird, wenn zu einer Maschine gesprochen wird. Außerdem wird kein vernünftiger Mensch erwarten, dass an Wochenenden, Feiertagen oder zu später Stunde ein echter Mensch ans Telefon geht. Entscheidend ist nicht, ob das geführte Gespräch nun menschlich klingt oder nicht. Entscheidend für die Akzeptanz und auch den Erfolg des Gesprächs ist ja, ob das geäußerte Anliegen sauber aufgenommen wird und der Anrufer nicht nur abgewiesen wird.



Außerdem: KI kann – noch – keine fachliche und handwerkliche Aktion vor Ort durchführen. Die leistet die Erreichbarkeit und sorgt dafür, dass kein Anruf und damit kein Auftrag verloren geht. So gewinnt nicht der beste Betrieb, sondern der erreichbare. Die Transparenzpflicht steht dem nicht im Wege.

Außerdem: der Aufwand für die Umsetzung ist gering. Ein Behördengang oder teures Gutachten sind nicht nötig, sondern einfach ein zu Beginn des Gesprächs klar formulierter Hinweis, dass die KI die Ansprechpartnerin ist.

Fazit

Die Transparenzpflicht des EU AI Act ist eine Chance und kein Grund zur Sorge. Der Aufwand ist eher gering und trägt zum Vertrauen in den Betrieben bei. Offen kommuniziert ist eine KI am Telefon kein Ersatz für den Menschen, sondern eine Absicherung dagegen, dass ein Anruf ins Leere geht.

AGG (Allgemeines Gleichstellungsgesetz) – Risiken bei Absagen

Diese Sätze können teuer werden: „Zu alt", „keine Frauen", „nur Deutsche": Wer aus diskriminierenden Gründen absagt, riskiert eine Klage nach dem AGG – und Entschädigungen im vierstelligen Bereich. In diesem Artikel wird erklärt, welche Begründungen tabu sind und mit welchen Floskeln Arbeitgeber rechtssicher absagen.
Rechtlich am sichersten ist es überhaupt keine Begründung zu nennen. Das kann dafür aber der Reputation des Betriebs schaden
Zum Bewerbungsprozess gehört es, Absagen zu erteilen – aber muss man jedem Bewerber absagen? Nein, es gibt grundsätzlich keine gesetzliche Pflicht dazu", erklärt ein Fachanwalt dazu. Ausnahme seien schwerbehinderte Bewerber. Trotzdem wird dringend dazu geraten, jedem Bewerber zu antworten. Auf alle Bewerbungen sollte immer geantwortet werden – ganz gleich, ob es um eine Zusage, eine Einladung zum Vorstellungsgespräch oder eine Absage geht.
Erhält ein Bewerber überhaupt keine Antwort, drohe dem Betrieb ein Imageschaden: Ob über Social Media, Bewertungsplattformen wie Kununu oder im persönlichen Gespräch – Menschen kommunizieren miteinander und geben ihre Erfahrungen weiter. Einen Satz wie „Ich habe mich beworben und nie wieder etwas gehört, was ist das für ein Laden" wolle schließlich kein Betrieb über sich lesen. Eine schlechte Reputation des Unternehmens kann auch in Zukunft potenzielle Bewerber abschrecken.
Dieser Artikel wird in der nächsten INFO-Ausgabe fortgesetzt.



Die Vorteile der Innungsmitgliedschaft entdecken

Fordern Sie die Broschüre „WIR macht stark" beim Fachverband an
089-54 61 57-0; E-Mail: Info@Haustechnikbayern.de

oder laden Sie sich die Broschüre im Internet unter https://haustechnikbayern.de mit dem Quicklink QL4012101 herunter.

INFO 10/2026

SEMINARE

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern

Pfälzer-Wald-Str. 32
81539 München
Tel. (0 89) 54 61 57-0
Fax (0 89) 54 61 57 59
info@haustechnikbayern.de
https://haustechnikbayern.de

Oktober 2026

Fit für die SHK-Ausbildung

Seminar für SHK-Auszubildende, das den Einstieg ins Berufsleben erleichtert u. wichtige Grundlagen für den Alltag vermittelt. Von Konfliktfähigkeit bis Teamwork.

Termin: 16.10.2026 in Günzburg/Neu-Ulm
Preise: Innungsmitglieder 299,- € / Nicht-Innungsmitglieder 399,- €

Quicklink WEB
QL6915590
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de

Erfolgreich auf der Baustelle

Praxisseminar zur effizienten, rechtssicheren u. wirtschaftlichen Steuerung von Nachträgen u. Baustellenprozessen. Mit praxisnahem Wissen u. juristischem Input.

Termin: 27.10.2026 in München
Preise: Innungsmitglieder 445,- € / Nicht-Innungsmitglieder 599,- €

Quicklink WEB
QL2715666
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de

Fit für die SHK - Ausbildung

Seminar für SHK-Auszubildende, das den Einstieg ins Berufsleben erleichtert u. wichtige Grundlagen für den Alltag vermittelt. Von Konfliktfähigkeit bis Teamwork.

Termin: 30.10.2026 in München
Preise: Innungsmitglieder 299,- € / Nicht-Innungsmitglieder 399,- €

Quicklink WEB
QL5815579
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de



Die Seminare werden im Auftrag des Fachverbandes von der FG SHK – Förderungsgesellschaft SHK Bayern mbH durchgeführt.
Es gelten die aktuellen Teilnahmebedingungen des FG SHK-Förderungsgesellschaft Bayern mbH.

Zirka 10 Tage vor Kursbeginn erhalten Sie die Rechnung sowie die Seminarbestätigung, welche gleichzeitig die Bestätigung für die Durchführung des Seminars ist.

zum kompletten Seminarangebot

Teilnahme bedingungen

Link „komplettes Seminarangebot“:
haustechnikbayern.de/seminare/
Link „Teilnahmebedingungen“:
haustechnikbayern.de/agb

Erklärung:
Quicklink auf unserer Homepage in die Suchleiste eigeben und direkt anmelden!

November 2026

ZV-Plan - Grundschulung

Vermittlung einer GEG / BEG geeigneten Berechnung der Heizung inkl. hydraulischen Abgleich mittels der ZV Plan Software.

Termin: 05.11.2026 in München
Preise: Innungsmitglieder 339,- € / Nicht-Innungsmitglieder 499,- €

Quicklink WEB
QL8915692
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de

ZV-Plan - Aufbauschulung

Für alle, die an der Grundschulung teilgenommen haben oder mit den Grundlagen vertraut sind. Diese Schulung liefert vertiefende Eingaben im 3D – Haus.

Termin: 06.11.2026 in München
Preise: Innungsmitglieder 339,- € / Nicht-Innungsmitglieder 499,- €

Quicklink WEB
QL7915691
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de

Fit für Trinkwasser/Planung, Ausführung & Bauleitung

Qualifizierung zur zertifizierten Fachkraft für der Trinkwasserhygiene PAB: Gesetze, Regeln von Planung bis Risikoabschätzung.

Termin: 10. - 11.11.2026 in Würzburg
Preise: Innungsmitglieder 400,- € / Nicht-Innungsmitglieder 465,- €

Quicklink WEB
QL4715668
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de

monatliche DEALS IM SHOP

BAMAKA AG
EINKAUFSGESELLSCHAFT DER BAUWIRTSCHAFT

EINFACH ANMELDEN
UND GANZ VIEL SPAREN!

Die BAMAKA bietet allen Verbandsmitgliedern exklusive Vorteile im Einkauf von Investitionsgütern, Dienstleistungen und Produkten rund um Baustelle, Mobilität und Büro. Der Service der BAMAKA ist für Sie **kostenlos und unverbindlich!**

NOCH KEIN BAMAKA KUNDE?
Profitieren auch Sie von der BAMAKA und nutzen Sie die unschlagbaren Vorteile für Ihr Unternehmen!
Registrieren Sie sich jetzt ganz einfach kostenlos und unverbindlich.

Heizungscheck 2.1

Mit dem Heizungscheck nach EN 15378 ist es möglich, die Schwachstellen einer Heizungsanlage sowie deren energetischen Zustand zu ermitteln.

Termin: 12.11.2026 **Online**
Preise: Innungsmitglieder 59,- €

Quicklink WEB
QL4915688
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de

Fit für die SHK-Ausbildung

Seminar für SHK-Auszubildende, das den Einstieg ins Berufsleben erleichtert u. wichtige Grundlagen für den Alltag vermittelt. Von Konfliktfähigkeit bis Teamwork.

Termin: 12.11.2026 in München
Preise: Innungsmitglieder 299,- € / Nicht-Innungsmitglieder 399,- €

Quicklink WEB
QL0715664
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de

Heizölverbraucheranlagen - Schulung für Fachbetriebe nach WHG und AwSV

Seit Inkrafttreten der Verordnung mit wassergefährdeten Stoffen muss die Betrieblich verantwortliche Person min. alle 2 Jahre an einer Schulung teilnehmen.

Termin: 17.11.2026 **Online**
Preise: Innungsmitglieder 179,- € / Nicht-Innungsmitglieder 259,- €

Quicklink WEB
QL6315630
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de

sanitär heizung klima

WISSEN MACHT STARK!

Im Mitgliederbereich unserer Homepage finden Sie rund um die Uhr nützliche Arbeitshilfen, vorstrukturierte Informationen zu technischen Neuerungen, Seminare zum vergünstigten Mitgliederpreis u.v.m.

Besuchen Sie uns jetzt auf
https://haustechnikbayern.de

Heizölverbraucheranlagen - MONTEURE - Schulung nach WHG und AwSV

Seit Inkrafttreten der AwSV (2017) müssen Monteure die an HÖV - Anlagen Arbeiten, dazu regelmäßig an einer Schulung teilnehmen.

Termin: 17.11.2026 **Online**
Preise: Innungsmitglieder 79,- € / Nicht-Innungsmitglieder 119,- €

Quicklink WEB
QL**6215620**
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de

Technik Know-how für kaufmännische Quereinsteiger Modul 5

Praxisnahes Grundverständnis zu typischen Bauteilen, Abläufen und Schadensbildern im Spengler-/Blechnerbereich. Anfragen aufzunehmen und planen.

Termin: 18.11.2026 in Markt Schwaben
Preise: Innungsmitglieder 439,- € / Nicht-Innungsmitglieder 599,- €

Quicklink WEB
QL3815677
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de

Technik Know-how für kaufmännische Quereinsteiger Modul 4

Praxisnahes Grundwissen zur Lüftungs- und Klimatechnik für Quereinsteiger. Sicheres Bearbeiten von Kundenanfragen und Unterstützung der Serviceabläufe.

Termin: 19.11.2026 in Markt Schwaben
Preise: Innungsmitglieder 439,- € / Nicht-Innungsmitglieder 599,- €

Quicklink WEB
QL2815676
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de

Technik Know-how für kaufmännische Quereinsteiger Modul 3

Grundverständnis technischer Abläufe in Heizung und Sanitär für Quereinsteiger. Verbessert die Zusammenarbeit und Kommunikation im Betrieb.

Termin: 20.11.2026 in München
Preise: Innungsmitglieder 439,- € / Nicht-Innungsmitglieder 599,- €

Quicklink WEB
QL3715567
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de

Die neue TRGI 2018

Vermittlung der neuen technischen und rechtlichen Anforderungen sowie Änderungen bei Errichtung Erweiterung und Instandhaltung von Gasinstallationen.

Termin: 20. + 23.11.2026 **Online**
Preise: Innungsmitglieder 219,- € / Nicht-Innungsmitglieder 269,- €

Quicklink WEB
QL5715669
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de

Hier geht's zum Seminarangebot der Förderungsgesellschaft
HAUSTECHNIKBAYERN.DE/SEMINARE/

INFO 10/2026

FG BIETET AN

FG – SHK Förderungsgesellschaft für die Handwerke der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in Bayern mbH

Pfälzer-Wald-Str. 32
81539 München

Tel. (0 89) 66 01 16-78, -79
Fax (0 89) 66 01 16-75

Ausbildung leicht gemacht

mit unseren "FIT IM BERUF" Büchern







Unsere "Fit im Beruf" Bücher bieten viele Multiple Choice Aufgaben, Übungsaufgaben und Projektaufgaben zum Vorbereiten und Lernen für die Gesellenprüfung. Mit Original-Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2. Alle Bücher sind inkl. Lösungen.

Weitere Informationen und Bestellung

Der praktische Helfer für die Baustelle!



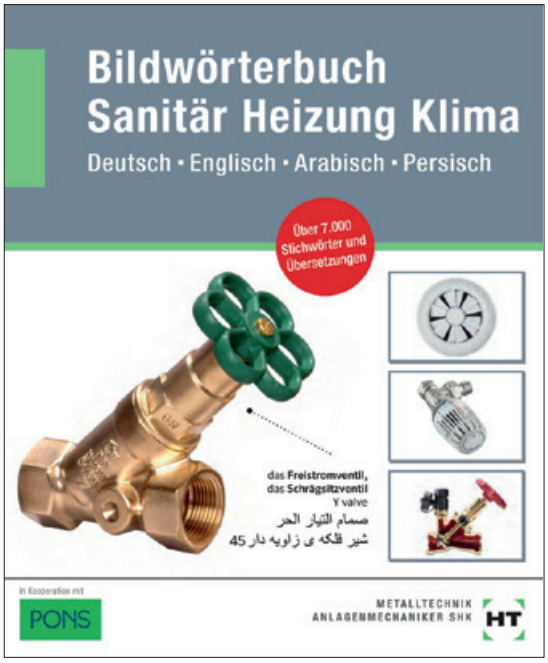

Ganz gleich, ob in der **Werkstatt**, bei den Kunden oder im Unterricht:
Das Bildwörterbuch ist der optimale Begleiter für Berufseinsteiger/-innen sowie bereits **im Ausland ausgebildete** Fachkräfte mit geringen Deutschkenntnissen. Der relevante Berufswortschatz der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik wird mit über **1800 Fachbegriffen** gezeigt.

Die deutschen **Fachbegriffe** werden mit Abbildungen veranschaulicht und in drei **weitere Sprachen** übersetzt: Englisch, Arabisch und Persisch oder Polnisch, Ukrainisch und Türkisch. Wenn es in einer Fremdsprache kein Äquivalent zum deutschen Fachwort gibt, wird das Wort in der Fremdsprache erklärt.

Vereinzelt wurde bei deutschen Stichworten zusätzlich auch die umgangssprachliche Form aufgenommen (z.B. der Hauswasserzähler – die Wasseruhr; der Winkelschleifer – die Flex), um die Kommunikation mit Kunden und Kundinnen zu erleichtern.

Die detailreichen Fotos und Grafiken erleichtern zusätzlich das Lernen, aus der Beschriftung kann zum Teil auf die **Funktionsweise und Verwendung** z.B. von Werkzeugen geschlossen werden.
Damit hilft das Bildwörterbuch auch bei der Aneignung von handwerklichem und technologischem Fachwissen.
Zum schnellen Nachschlagen ist das **Stichwortverzeichnis** im Anhang unverzichtbar.

Jetzt Bestellen: **https://haustechnikbayern.de/shop oder fginfo@haustechnikbayern.de**

Oder hier

INFO 10/2026
DIE SHT MELDET

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern

SHT-Bayern Redaktion
Romy Morrn
Goethestraße 75
40237 Düsseldorf
Tel. (03 43 21) 62 88 77
Mobil 0172 2 61 50 35

Innung SHK Amberg

Rekordzahlen bei neuen Auszubildenden

Starkes Zeichen für die Zukunft: Über 50 neue Auszubildende im SHK-Handwerk starten im 1. Lehrjahr in Amberg und Schwandorf.

Zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres konnten die Innungsobermeister der SHK-Innungen Schwandorf und Amberg-Sulzbach, Thomas Steinbacher und Stefan Bieda, bei einem Besuch an der Berufsschule insgesamt über 50 neue Auszubildende im 1. Lehrjahr begrüßen.

Attraktive Ausbildung

Die erfreulich hohe Zahl der Ausbildungsanfänger ist ein starkes Signal für die Zukunft des Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik-Handwerks in der Region. Sie zeigt, dass die Ausbildung im SHK-Handwerk für junge Menschen weiterhin attraktiv ist und die Branche qualifizierten Nachwuchs gewinnt. „Über 50 neue Auszubildende zum Start des neuen Ausbildungsjahres sind eine beeindruckende Zahl und ein wichtiges Zeichen für die Zukunft unseres Handwerks“, betonen die beiden Obermeister. „Wir freuen uns sehr über das große Interesse am SHK-Beruf und wünschen allen Auszubildenden einen erfolgreichen Start und viel Freude an ihrer Ausbildung.“

Bereit für die Zukunft

Gerade angesichts des steigenden Fachkräftebedarfs kommt der Ausbildung junger Menschen eine besondere Bedeutung zu. Die neuen Auszubildenden sind ein wichtiger Bestandteil für die weitere Entwicklung und Zukunftsfähigkeit der SHK-Betriebe in der Region. Der Start ins neue Ausbildungsjahr macht deutlich: Das SHK-Handwerk ist gut aufgestellt und blickt mit Zuversicht in die Zukunft.



Die neuen Auszubildenen in Amberg und Schwandorf
Bild: Innung SHK Amberg

Innung SHK Würzburg

120 Jahre Innung

Seit über einem Jahrhundert steht die Innung SHK Würzburg mit ihren Mitgliedsbetrieben für Qualität, Verlässlichkeit, Zusammenhalt und echtem Handwerk. Sie halten Würzburg warm, sorgen für sauberes Wasser und bringen Technik zum Laufen.

Kürzlich mussten Stadt und Landkreis einen Abend auf die Dienste der SHK-Betriebe verzichten. Anlässlich des 120-jährigen Bestehens der Innung SHK Würzburg begrüßte Obermeister Werner Rath zahlreiche Betriebsinhaberinnen und -inhaber, Vertreter von Stadt und Landkreis, der Berufsschulen, der Handwerkskammer sowie von Großhandel und Industrie zu einem Galaabend in der Zehntscheune des Würzburger Juliusspitals. Besonderer Ehrengast des Abends war Landesinnungsmeister Erich Schulz.

Entwicklung des Handwerks

In seiner Begrüßung skizzierte Rath kurz die Entwicklung des SHK-Handwerks: „Wir haben uns in den zurückliegenden 120 Jahren vom klassischen Flaschner und Installateur hin zum hoch technologisierten Klimamanager und Umweltschützer entwickelt!“ Ein besonderes Dankeschön richtete er an die vielen Frauen und Männer der SHK-Betriebe: „Ohne ihr Engagement und ihr Know-how bliebe die viel diskutierte Energiewende nur ein leeres, gedrucktes Versprechen!“

Rückhalt fürs Handwerk

Dem stimmte auch HWK-Vizepräsident Josef Hofmann zu: als Stadtrat überbrachte er zudem die Grüße des Oberbürgermeisters und betonte in seinem Grußwort, dass es für die Innung und den Obermeister auch wichtig sei, laut und deutlich für die Betriebe und die Auszubildenden einzutreten und der Politik zu verdeutlichen, dass ohne das Handwerk kaum etwas funktionieren würde.

Blick nach vorn

In seiner launigen Rede sagte Landrat Thomas Ebert, auch er wisse ein behagliches Heim zu schätzen und hob hervor, dass trotz aller Entwicklung und Digitalisierung auch in 30 Jahren noch jemand gebraucht werde, der die Technik versteht und einbaut. Den Reigen der Fest- und Grußworte schloss Landesinnungsmeister Erich Schulz. Er lobte die positive Entwicklung der Würzburger SHK-Innung und hob hervor, dass entgegen dem allgemeinen Trend die Ausbildungsquote mit über 7.000 Azubis in den vergangenen Jahren sehr hoch liege.

Besonderer Dank

Obermeister Rath dankte Schulz ganz besonders dafür, dass er unzählige Stunden damit verbringe, der Politik in München und Berlin zu erklären, wie man das Wärmewende-Gesetze handwerklich besser, vernünftiger und effizienter gestalten kann. Für die musikalische Umrahmung des Festabends sorgten die Großostheimer Musikanten.



Beim Festabend in der Zehntscheune des Würzburger Juliusspitales herrschte großer Bahnhof (v.l.): Obermeister Werner Rath, Landesinnungsmeister Erich Schulz, HWK-Vizepräsident Josef Hofmann, Obermeister Johannes Reber (SHK Innung MSP), Landrat Thomas Ebert und Kreishandwerksmeister Martin Strobl.
Bild: Rudi Merkl

Innung SHK Schweinfurt – Main – Rhön

Goldene Meisterbriefe

Die Innung SHK Schweinfurt – Main – Rhön ehrte kürzlich in ihrem Bildungszentrum in Schweinfurt langjährig tätige Handwerksmeister beim Treffen der ehemaligen Ehrenamtsträger.

Der Obermeister der Innung SHK Schweinfurt – Main – Rhön, Heinz Schuchbauer, hob in seiner Begrüßung anlässlich des Treffens zur Ehrung der ehemaligen Ehrenamtsträger die große Bedeutung des Ehrenamts für das Handwerk hervor. Der Erfolg der Innung sei dem langjährigen Engagement zahlreicher Mitglieder zu verdanken, die sich im Vorstand, Prüfungsausschuss und weiteren Ehrenämtern mit Fachwissen und persönlichem Einsatz einbringen.



Obermeister Heinz Schuchbauer, stellv. Obermeister Udo Merz und Geschäftsstellenleiter Stefan Köppe mit den Geehrten des Goldenen Meisterbriefes.

Bild: Andrea Beer

Vorstellung Geschäftsstellenleiter

Nach dem Grußwort schloss sich Geschäftsstellenleiter Stefan Köppe an: Er stellte sich denjenigen Gästen vor, die ihn bisher noch nicht persönlich kannten. Seit 2013 ist er als Ausbildungsmeister für die Innung tätig. Im Jahr 2019 wurde er zum stellvertretenden Geschäftsstellenleiter ernannt. Ab Juli 2022 leitete er gemeinsam mit seinem Vorgänger Josef Bock die Geschäftsstelle. Mit dessen Eintritt in den Ruhestand zum 31. Dezember 2024 übernahm Stefan Köppe die alleinige Verantwortung als Geschäftsstellenleiter.

Besondere Ehrung

Ein besonderer Höhepunkt der Veranstaltung war die Verleihung von 13 Goldenen Meisterbriefen der Handwerkskammer für Unterfranken durch Obermeister Heinz Schuchbauer. Ein weiterer Höhepunkt war die Ernennung verdienter Mitglieder zu Ehrenmitgliedern durch Obermeister Schuchbauer: Josef Gessner und Kilian Schmidhuber. Josef Gessner war 13 Jahre ehrenamtlich im Vorstand tätig, sowie 13 Jahre Mitglied der Gesellenprüfungskommission. Kilian Schmidhuber war über 30 Jahre ehrenamtlich als Mitglied der Gesellenprüfungskommission tätig.

Danksagung

Zum Abschluss dankte die Innung allen Ehrenamtlichen für ihren langjährigen Einsatz und ihre Verbundenheit mit dem Handwerk. Beim anschließenden Beisammensein mit Kaffee und Kuchen nutzten die Gäste die Gelegenheit, Erinnerungen auszutauschen, Kontakte zu pflegen und gemeinsam auf viele Jahre erfolgreicher Innungsarbeit zurückzublicken.

GOLDENE MEISTERBRIEFE

Für 40 Jahre Meister als Gas- und Wasserinstallateur wurden geehrt: Günther Faulstich aus Bischofsheim, Kilian Schmidhuber aus Burghausen, Norbert Schüßler aus Zeitlofs und Konrad Wehner aus Burkardroth.

Für 40 Jahre Meister als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer erhielten den Goldenen Meisterbrief: Günter Freß aus Maroldsweisach, Hermann Klüpfel aus Schonungen, Karlheinz Oeser aus Sennfeld und Wilhelm Schneider aus Oberleichtersbach.

Für 40 Jahre Meister als Metallbauer erhielt Karl-Friedrich Amthor aus Büchold den Goldenen Meisterbrief.

Zusätzlich zum 40-jährigen Goldenen Meisterbrief als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer erhielt Karlheinz Oeser einen Goldenen Meisterbrief für 50 Jahre Meister als Gas- und Wasserinstallateur.

Günter Freß erhielt zusätzlich Goldene Meisterbriefe für 50 Jahre Meister als Landmaschinenmechaniker, Gas- und Wasserinstallateur und Schmiedemeister – also sage und schreibe vier Goldene Meisterbriefe.



Innung SHK München
Ohne SHK-Handwerk keine Wiesn
Vor wenigen Wochen hieß es wieder „O zapft is“. Und damit hinter den Kulissen alles funktioniert, braucht es Technik, insbesondere das SHK-Handwerk. Wasser- und Abwasserversorgung, Gasversorgung für die Küche, Lüftung und dergleichen. Dank des Mitgliedsbetriebs Stumbaum GmbH konnte sich die Innung SHK München beim traditionellen Vor-Wiesn-Rundgang selbst ein Bild machen.

sanitär heizung klima

2026 Termine

Heizölverbraucheranlagen – Schulung für Fachbetriebe nach WHG und AwSV
20.10.2026, Online

Erfolgreich auf der Baustelle
27.10.2026, München

Fit für die SHK-Ausbildung 2026
30.10.2026, München

ZV Plan Grundkurs
05.11.2026, München

ZV Plan für Fortgeschrittene
06.11.2026, München

FIT Fachkraft für Hygiene in der Trinkwasserinstallation, Kategorie für Planung, Ausführung und Bauüberwachung
10.-11.11.2026, Würzburg

haustechnikbayern.de
sht-online.de

SHT ePaper kostenlos für Abonnenten

SHT Digital

JETZT KOSTENLOS* ALS E-PAPER BESTELLEN!

eSHT digital



Sie wollen Ihre Fachzeitschrift Sanitär + Heizungs Technik künftig auch digital lesen? Kein Problem!

Die SHT erscheint parallel zum Printmagazin als elektronische Ausgabe, „eSHT“, die jederzeit auf Ihrem Smartphone, Tablet und PC abrufbar ist.

In der eSHT finden Sie zusätzlich interessante Links zu weiterführenden Informationen, Videos, Downloadmöglichkeiten, Montageanleitungen, Produktkatalogen oder auch direkte E-Mail-Kontakte, beispielsweise zur Anmeldung bei Schulungen.

*** Der Bezug der eSHT ist für Abonnenten der SHT-Printausgabe kostenlos –** die Angabe Ihrer E-Mailadresse genügt. Genauso einfach können Sie mit nur einem Klick den Bezug der eSHT wieder beenden.

Wenden Sie sich an unsere Vertriebsabteilung und starten Sie noch heute mit der aktuellen Ausgabe der eSHT Tel. 0211 / 91 49-433, E-Mail: vertrieb@krammerag.de

Mit Zusendung Ihrer Daten geben Sie Ihr Einverständnis zur Speicherung und der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Sie können jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten gegenüber den Anbietern widersprechen. Ebenso können Sie uns gegenüber der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen: Krammer Verlag Düsseldorf AG, Goethestr. 75, 40237 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 91 49 3, Fax.: 0211 / 91 49 450, E-Mail: krammer@krammerag.de. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter: http://krammergroup.com/datenschutz/.